



Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Technische Hochschule Rosenheim - Technical University of Applied Sciences			
Standort	Campus Mühldorf am Inn			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Soziale Arbeit			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	sieben Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210 CP			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	./.			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2017			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	Durchschnittlich 64 Studierende pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	64 Studierende pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	./.			
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>			
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)			
Akkreditierungsbericht vom	19.09.2019			

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Technischen Hochschule Rosenheim - Technical University of Applied Sciences, Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften, angebotene Studiengang „Soziale Arbeit“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.833 Stunden Präsenzstudium, 750 Stunden Praktikum und 3.717 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 37 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Acht der Module sind Wahlpflichtmodule. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist eine Hochschulzugangsberechtigung. Durch eine auf dem Erwerb wissenschaftlicher Grundlagen beruhenden, berufsfeldbezogenen Methoden- und Basisqualifikation sind die Absolvierenden zu eigenverantwortlichem, wertorientiertem und professionellem Handeln in allen Berufsfeldern der Sozialen Arbeit befähigt.

Die Hochschule verfügt im Sinne der Regionalisierungsstrategie des Bundeslandes Bayern neben Rosenheim über die Standorte Mühldorf am Inn, Burghausen, Traunstein und Waldkraiburg. Ziel der Hochschule ist die Qualifizierung von Menschen in der Region und für die Region. Den einzelnen Standorten werden thematisch „Cluster“ zugeordnet. Die Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften ist an der ursprünglich technisch ausgerichteten Hochschule eine junge Fakultät, die sich auch in Bezug auf das Lehrpersonal im Aufbau befindet. Die Hochschule fokussiert am Campus Mühldorf am Inn Studiengänge im Bereich Gesellschaftswissenschaften.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtenden nehmen die Unterstützung des Studiengangs durch die Hochschulleitung, eine engagierte Studiengangsleitung sowie eine enge Zusammenarbeit der Lehrenden am Campus Mühldorf am Inn wahr. Auch die gute Kooperation der Studiengangsleitung mit den Studierenden wird von den Gutachtenden positiv beurteilt. In Bezug auf das Studiengangskonzept des generalistisch ausgerichteten Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ wurde vor Ort deutlich, dass im Rahmen der Erstakkreditierung das Modulhandbuch zu überarbeiten ist. Im Anschluss hat die Hochschule im Modulhandbuch die Modulinhalte realistisch abgebildet sowie die Vertiefungsmodule neu strukturiert und klar erkennbare Qualifikationsziele hinterlegt. Die Modulbeschreibungen wurden in Bezug auf die Teilnahmevoraussetzungen und die Verwendbarkeit des Moduls ergänzt.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	5
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	5
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	5
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	5
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	6
Modularisierung (§ 7 MRVO)	6
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	7
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) ..	7
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	8
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	8
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	8
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	8
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	9
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	17
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	18
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	19
3 Begutachtungsverfahren	21
3.1 Allgemeine Hinweise	21
3.2 Rechtliche Grundlagen	21
3.3 Gutachtergruppe	21
4 Datenblatt	22
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	22
4.2 Daten zur Akkreditierung	22
5 Glossar	23
Anhang	24

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO¹)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der grundständige Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist laut Hochschule generalistisch ausgerichtet. Das 5. Semester ist als praktisches Studiensemester konzipiert, das aus den Modulen „Praktikum“ (25 CP) und „Praxisreflexion“ (5 CP) besteht. Im Modul „Bachelorarbeit“ (10 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden zeigen, dass sie innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus der Sozialen Arbeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Zugang zum Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ richtet sich nach der Bayerischen Qualifikationsverordnung (QualV). Zulassungsvoraussetzung ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder fachgebundene Fachhochschulreife. Für beruflich Qualifizierte kommt die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 29 QualV oder die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 30 QualV in Betracht.

Für den Studiengang ist ein örtliches Auswahlverfahren in der Zulassungsordnung „Örtliches Vergabeverfahren / Dialogorientiertes Serviceverfahren für örtlich zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge“ geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

¹ Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV) vom 13.04.2018.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Der Studiengang ist den Sozialwissenschaften zuzuordnen.

Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Die 210 CP verteilen sich auf 34 Module: Es sind 29 Pflichtmodule konzipiert, die alle studiert werden müssen. Darüber hinaus sind im Studiengang zwei Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (FWPM) sowie drei Vertiefungsmodule (VTM) vorgesehen. Die Studierenden erhalten für jedes Semester einen vom Fakultätsrat verabschiedeten Studienplan, in dem die angebotenen Wahlpflichtmodule bzw. Vertiefungsmodule enthalten sind. Die wählbaren Module werden von der Hochschule angeboten, im Verbund der „Virtuellen Hochschule Bayern (VHB)“ oder beispielsweise von Kooperationshochschulen im Rahmen von „Summer Schools“. Die Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (FWPM I und II) umfassen jeweils fünf CP, FWPM I wird im 3. Semester studiert, FWPM II im 4. Semester. Die FWPM-Module sind allgemein gehalten und enthalten vor allem Grundlagen. Im Modulhandbuch sind exemplarisch jeweils drei Module beschrieben. Von den drei Vertiefungsmodulen zu je zehn CP wird eines im 6. Semester studiert (VTM I) und zwei im 7. Semester (VTM II). Thematischer Schwerpunkt der Vertiefungsmodule (VTM) ist das methodische Arbeiten in der Sozialen Arbeit, was die Hochschule in drei Vertiefungsrichtungen („Persönlichkeit / Haltungen“, „Planung / Organisation“ und „Praxiserprobung, -reflexion, -evaluation“) strukturiert hat. Für das VTM I sind im Modulhandbuch sechs Module exemplarisch beschrieben, für das VTM II elf Module. Für das VTM I wählen die Studierenden ein Modul aus drei Vertiefungsrichtungen aus, für das VTM II jeweils zwei Module aus den drei Vertiefungsrichtungen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang und -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots, zum Arbeitsaufwand insgesamt und aufgeteilt in Kontaktzeit, Selbststudium und Praxiszeit. Konkrete Teilnahmevoraussetzungen sind für die einzelnen Module nicht vorgesehen.

Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur und die Sprache angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Für die Module werden grundsätzlich fünf CP vergeben, lediglich die Module „Praktikum“ (25 CP), Vertiefungsmodule VTM I und VTM II (je zehn CP) und „Bachelorarbeit“ (zehn CP) sind Ausnahmen. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Pro CP sind gemäß § 5 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.833 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 750 Stunden auf das Praktikum (Modul 30, 30 CP) und 3.717 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Für die Bachelorarbeit ist ein Workload von 300 Stunden (10 CP) vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Hochschule kooperiert mit Praxiseinrichtungen und schließt hierfür jeweils eine „Kooperationsvereinbarung zum Studium mit vertiefter Praxis“. Durch das optionale Modell mit vertiefter Praxis können die Studierenden in festgelegten Praxisphasen zusätzliche Praxiserfahrung sammeln. Die Hochschule hat im Selbstbericht auf S. 9 die Monate des Praxissemesters sowie die möglichen Zeiten zusätzlicher betrieblicher Praxis gelistet. Demnach steht am Ende jeden Wintersemesters ein Monat vorlesungsfreie Zeit als Praxisphase zur Verfügung, am Ende jeden Sommersemesters zwei Monate. Das Modell beruht darauf, dass die Studierenden für diese Praxiszeiten von den Arbeitgebern vergütet werden, das Praxissemester dort absolviert wird und zudem je nach Möglichkeit die Bachelorarbeit im Rahmen eines Projektes beim Arbeitgeber erstellt wird. Das Praktikum findet sich daher ebenfalls in der Abbildung zu diesen zusätzlichen (vergüteten) Praxiszeiten. Kreditiert ist an den Praxiszeiten nur die im Rahmen des Moduls „Praktikum“ erbrachte Zeit von 750 Stunden. Die zusätzlichen Praxiszeiten werden auch nicht angerechnet im Sinne eines Anrechnungsmodells. Es sind extracurriculare Zeiten, die die Kooperationspartner aus der Praxis nicht als Teile des Studiengangs durchführen und die von der Hochschule nicht begleitet und betreut werden. Damit ist das Kriterium nicht einschlägig. Die extracurricularen Zeiten werden unter dem Aspekt der Studierbarkeit betrachtet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ wird bereits mit ministerieller Genehmigung durchgeführt. Evaluationsergebnisse aus den ersten Semestern sind bereits vorhanden und wurden im Begutachtungsverfahren berücksichtigt. Die Gutachtenden halten in Bezug auf das Modulhandbuch eine Nachsteuerung für erforderlich. Nach der Vor-Ort-Begutachtung wurde das Modulhandbuch entsprechend der gutachterlichen Hinweise überarbeitet. Hinsichtlich der staatlichen Anerkennung der Absolvierenden als Sozialpädagoginnen bzw. als Sozialpädagogen stellen die Gutachtenden positiv fest, dass die Studierenden eine professionelle Haltung hinsichtlich des reglementierten Berufs, in dem sie ggf. hoheitlich tätig werden, erwerben.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Ziel des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ ist es, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln: „Durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhenden, berufsfeldbezogenen Methoden- und Basisqualifikation sind die Absolventinnen und Absolventen zu eigenverantwortlichem, wertorientiertem und professionellem Handeln in allen Berufsfeldern der Sozialen Arbeit befähigt“, § 2 StuPO. Hierzu erwerben die Studierenden Fachkenntnisse und professionsbezogene Handlungskompetenzen, um Lebenssituationen und Sozialräume von Menschen zu erfassen, zu beschreiben und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und in der Praxis umzusetzen sowie das eigene berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen und berufsethisch zu reflektieren. Die Orientierung an den Bedürfnissen und Problemlagen der Menschen gilt dabei als handlungsleitend.

Die Inhalte des Studiengangs, die zu erwerbenden Schlüsselkompetenzen und die beschriebenen Qualifikationsziele ergeben sich aus den Anforderungen an Soziale Arbeit als wissenschaftliche Disziplin und handelnde Profession. Die Studierenden werden auf Bachelorniveau wissenschaftlich befähigt durch die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten sowie durch theoretische Inhalte zur Methodenkompetenz, welche jeweils praktisch angewandt und erprobt werden. Handlungskompetenzen erwerben die Studierenden in der Auseinandersetzung mit ökonomischen Werten und Normen der Gesellschaft sowie der ökonomischen Situation der jeweiligen Adressatin / des jeweiligen Adressaten in Spannungsverhältnis von Armut und Reichtum. Sie verstehen die Soziale Arbeit als Vermittlerin und zugleich Wegbereiterin, -begleiterin zur Findung von sozialen Lösungsmöglichkeiten.

Nach Angabe der Hochschule orientiert sich der Studiengang am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0), dem Kerncurriculum Soziale Arbeit der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (2016) sowie den Forderungen des Deutschen Berufsverbandes Soziale Arbeit (DBSH) zur Ausbildung und Qualitätssicherung in der Sozialen Arbeit zu einem generalistischen Grundstudium. Daraus ergeben sich neben den fachlichen Anforderungen folgende Kompetenzbereiche, die im Studiengang enthalten sind: Methodenkompetenz, sozialrechtliche und -administrative Kompetenz, personale und kommunikative Kompetenz, berufsethische Kompetenz.

Die Hochschule hat beim zuständigen Ministerium beantragt, dass sie den Absolvierenden mit dem erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudium die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin bzw. als Sozialpädagoge nach dem Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetz (BaySozKiPädG) verleihen darf.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den Erwartungen an einen Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“. Zur Gewährleistung der Berufseinkommung, für die die staatliche Anerkennung in vielen Feldern Voraussetzung ist, halten die Gutachtenden für erforderlich, dass der Hochschule die Genehmigung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung an die Absolvierenden erteilt wird. Die Ministeriumsvertreterin hat mitgeteilt, dass die Staatliche Anerkennung in Aussicht gestellt werden kann. Die Entscheidung wird der Hochschule im Anschluss an die Akkreditierung übermittelt.

Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Bachelor-Niveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

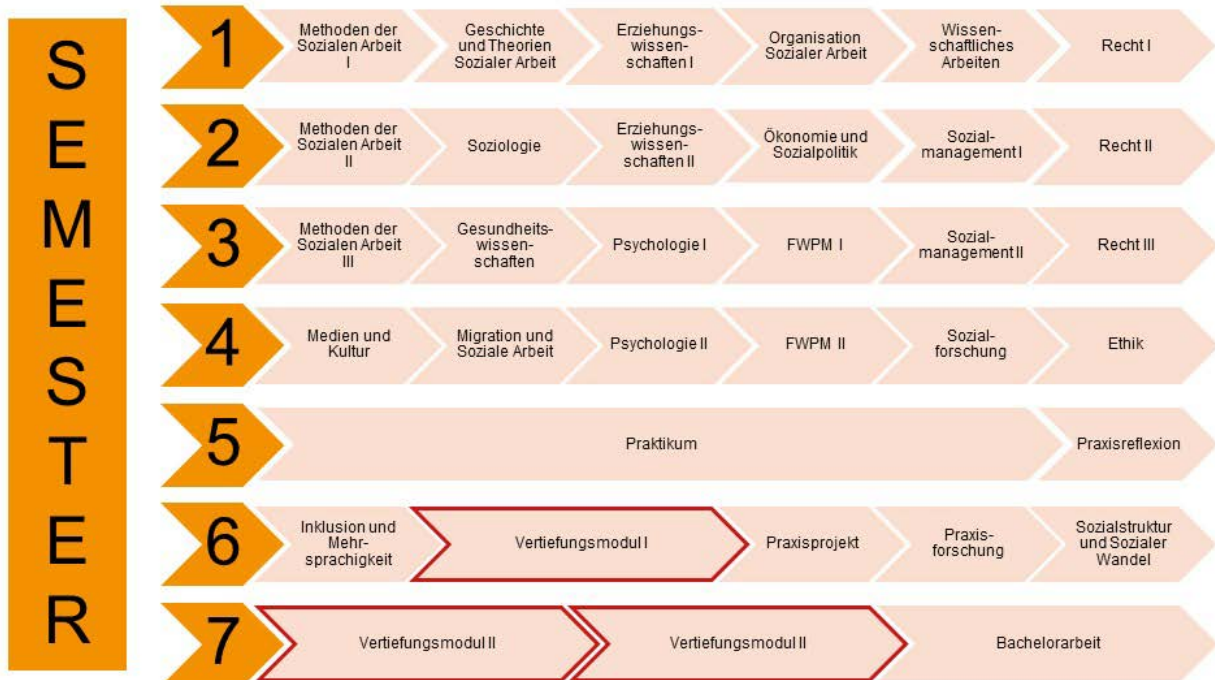
Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat die 34 konzipierten Module folgenden Bereichen zugeordnet: wissenschaftliche Befähigung und Sozialforschung, rechtliche Grundlagen und ethisches Handeln, theoretische Grundlagen und Handlungslehre, Organisation, Verwaltung, Management, Schlüsselkompetenzen und Profilbildung, sozialpädagogische Praxis sowie Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit (siehe Modulübersicht). Die methodischen und theoretischen Grundlagen der Sozialen Arbeit umfassen dabei 35 CP, Module aus den Bezugswissenschaften 30 CP, normative Grundlagen 25 CP, die Bereiche Organisation, Management und Verwaltung 20 CP, die wissenschaftliche Befähigung 15 CP zuzüglich der Bachelorarbeit von zehn CP, sozialpädagogische Praxis mit Praktikum von 25 CP, Praxisreflexion von fünf CP und praktische Projekte fünf CP sowie zwei Wahlpflichtmodule zehn CP und die Vertiefungsmodule 30 CP.



© Technische Hochschule Rosenheim, 10. September 2019, Seite 24

Im 5. Semester ist ein „Praktikum“ (Modul 30) im Umfang von 25 CP bzw. 22 Wochen vorgesehen. Die Hochschule stellt hierfür „Regelungen zum praktischen Studiensemester“ zur Verfügung: Teilnahmevoraussetzung für das Modul ist, dass bereits 80 CP im Studiengang absolviert wurden. Das Praktikum ist in einer Einrichtung der Sozialen Arbeit unter fachkundiger sozialarbeiterischer Anleitung abzuleisten und wird von der Hochschule durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Rahmen des Moduls „Praxisreflexion“ (Modul 31, 5 CP) begleitet. Darüber hinaus sind ebenda die Anforderungen an die Praxisanleitung (berufserfahrene, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und -pädagogen) sowie an die Praxisstelle geregelt. Die Praxisanleitung erstellt einen qualifizierten Ausbildungsplan, in dem u.a. Lernziele und -inhalte sowie deren Umsetzung benannt sind. Die Praxiserfahrungen sind in einem Praxisbericht wissenschaftlich aufzuarbeiten. Das Praktikum kann im Ausland absolviert werden.

Die Hochschule beschreibt die zur Anwendung kommenden Lehr-/Lernformen, wie die seminaristische und interaktive Vorlesung sowie interaktive Lehreinheiten mit Case Studies oder an Projekten. Darüber hinaus werden elektronische Lehr-/Lernformen einbezogen wie Podcasts, virtuelle Klassenräume, Live-Streaming von Seminaren, Online-Coaching, Glossar, WIKI, wissenschaftliche Forendiskussion, Blogs usw. Hierfür steht die elektronische Lernplattform der Technischen Hochschule Rosenheim zur Verfügung, die auf Moodle basiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Am Beispiel des Moduls 1 „Methoden der Sozialen Arbeit I“ diskutierten die Gutachtenden und die Hochschule die Schlüssigkeit der Modulhalte und der zu erwerbenden Kompetenzen im Verhältnis zur Modulgröße (in der Regel fünf CP). Die Gutachtenden stellen vor Ort teilweise einen unverhältnismäßig großen Umfang der Modulhalte fest. Die Hochschule erläutert, dass in der Umsetzung des Studiengangskonzepts bereits Anpassungen vorgenommen wurden. Die Hochschule hat im überarbeiteten Modulhandbuch in den Modulen 1, 3, 9, 15, 21, 23, 26 und 27

die Modulinhalte entsprechend der Modulgröße gestrafft und gekürzt und so an die Realität angepasst. Nach Einschätzung der Gutachtenden geben die Modulbeschreibungen damit realistisch die zu erwerbenden Kompetenzen wieder. Weiterhin wird nach Meinung der Gutachtenden die von den Studierenden bemängelte Verbindlichkeit der Modulinhalte für alle Beteiligten – Studierenden, Lehrende und Lehrbeauftragte – damit verbessert.

Hinsichtlich der zwei Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (FWPM I und II, je fünf CP) können die Gutachtenden die Erläuterungen der Hochschule nachvollziehen: In den FWPM sollen weniger die Handlungsfelder der Sozialen Arbeit in den Blick genommen werden, sondern methodische Schwerpunkte gesetzt werden. Für jedes FWPM sind im Modulhandbuch zwei Beispiele möglicher Module beschrieben, die mit der Besetzung neuer Professuren thematisch ergänzt werden sollen. Die Vertiefungsmodule (drei Module zu je zehn CP) sollen den Studierenden eine handlungsfeldbezogene Vertiefung zum methodischen Arbeiten in Sozialer Arbeit ermöglichen. Im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule die Vertiefungsmodule konzeptionell überarbeitet: Die neue Struktur ergibt drei Vertiefungsmodule zu jeweils zehn CP. Dazu hat die Hochschule thematisch drei Vertiefungsrichtungen entwickelt. Den einzelnen Vertiefungsrichtungen sind Module zugeordnet und als VTM I und VTM II kategorisiert, woraus sich die Wahlmöglichkeiten für das 6. und 7. Semester ergeben. Alle Module der drei Vertiefungsrichtungen sind im Modulhandbuch beschrieben.

Vertiefungsrichtung 1 „Persönlichkeit / Haltungen“

- VTM I Partizipationskompetenz
- VTM I Planvolles Handeln und Improvisieren
- VTM II Philosophische Grundhaltungen
- VTM II Diversity-sensibles Arbeiten
- VTM II Selbstfürsorge
- VTM II Selbstevaluation

Vertiefungsrichtung 2 „Planung / Organisation“

- VTM I Projektmanagement
- VTM I Forschung und Evaluation
- VTM II Spendenakquise / Freiwilligenmanagement
- VTM I Betriebliche Sozialarbeit
- VTM II Organisationsbezogene Methoden
- VTM II Strukturbezogene Methoden

Vertiefungsrichtung 3 „Praxiserprobung, -reflexion, -evaluation“

- VTM I International sozial arbeiten
- VTM I Klinische Sozialarbeit
- VTM II Hilfen zur Erziehung
- VTM II Jugendsozialarbeit an Schulen
- VTM II Sozialrechtsberatung
- VTM II Online-Beratung

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind die Vertiefungsmodule gut strukturiert und mit klaren Qualifikationszielen hinterlegt.

Technisch erfolgt die Wahl der Studierenden zu den FWPM und VTM online. Die Studierenden können dabei ihre Prioritäten angeben. Das System schließt aus, dass ein Modul doppelt gewählt wird. Zuvor erhalten die Studierenden ausführliche Informationen und allgemeine Hinweise zu den angebotenen Wahlpflichtmodulen mit einer Kurzbeschreibung des jeweiligen Moduls.

Die Frage nach im Studiengang zu erwerbenden Verwaltungskompetenzen wird mit den Modulen „Recht I, II und III“ sowie dem Praktikum beantwortet. Die Studierenden erlernen beispielsweise im Modul „Recht II“, Anträge und Widersprüche für Leistungen nach dem SGB II und dem SGB

XII zu formulieren. Darüber hinaus werden die Studierenden befähigt, Projektmitelanträge auszuarbeiten. Die Gutachtenden empfehlen, diesen Kompetenzerwerb im Modulhandbuch auszuweisen. Anhand dieser Module regt das Gutachtergremium auch an, die Modultitel („Methoden der Sozialen Arbeit I, II und III“, „Erziehungswissenschaft I und II“, „Recht I, II und III“, „Psychologie I und II“ sowie „Sozialmanagement I und II“) zu überdenken. In den Modultiteln sollten sich die Modulinhalte widerspiegeln.

Die Hochschule beschreibt vor Ort die Verknüpfung der Fakultäten anhand der Themen Sozialraum und Innenarchitektur, zu denen studiengangübergreifend gemeinsame Projekte stattfinden. Darüber hinaus sehen die Lehrenden Potenzial in der Verbindung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ mit den Bereichen Informatik und BWL. Die Gutachtenden heben die studiengangübergreifende Lehre positiv hervor und bestärken die Lehrenden in ihrem Vorhaben.

Ergänzend zum Selbstbericht erläutert die Hochschule die Einbeziehung elektronischer Lehr-/Lernformen sowie Nutzung des Learning Lab, das sich im Aufbau befindet. Eine Kurzbeschreibung des Learning Lab, das didaktische Konzept und die angedachten Raumkonzepte, hat die Hochschule an der Vor-Ort-Begutachtung vorgelegt. Das Learning Lab dient einerseits den Studierenden dazu, digitale Anwendungen zu erlernen sowie Kompetenzen im Bereich Naturwissenschaften/Technik zu erwerben und andererseits werden in die Nutzung Einrichtungen von außen, z.B. Kindertagesstätten, im Sinne einer Verknüpfung der Hochschule mit der Zivilgesellschaft und Unternehmen, einbezogen. Die Studierenden produzieren (auch als Prüfungsleistung) Fachbeiträge als Videos oder Podcasts. Aus einem Video-Raum ist die synchrone Übertragung von Vorlesungen möglich. Als weitere anwendungsbezogene Lehr-/Lernform legt die Hochschule die Simulation eines Beratungssettings mittels eines Raumes mit Spionagespiegel dar. Technischer Support und Unterstützung durch eine halbe Stelle Laborassistenz pro Studiengang für die Mediendidaktik wird vorgehalten.

Im Übrigen beschreibt die Hochschule nachvollziehbar die Strukturierung der Selbststudienzeit durch die (teilweise im Modulhandbuch ausgewiesene) Pflichtlektüre sowie durch kleine Praxisaufträge ab dem 2. Semester.

Die Qualitätssicherung der Praxisphasen orientiert sich an den fachlichen Standards zur Qualifizierung in Studium und Praxis der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisreferate an (Fach-)Hochschulen für Soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland. Inhaltlich zeichnet die Studiengangsleitung als Praktikumsbeauftragte verantwortlich, organisatorisch ist das Praktikantenamt zuständig. Die 22 Wochen im Modul „Praktikum“ werden in sieben Tagen der Praxisreflexion von einer originären Sozialarbeiterin bzw. einem originären Sozialarbeiter begleitet. Auf den Hinweis der Gutachtenden und der Ministeriumsvertreterin, dass die Praxisanleitung an die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagoge/in zu knüpfen ist, hat die Hochschule unmittelbar im Anschluss an die Vor-Ort-Begutachtung die Regelungen zum praktischen Studiensemester überarbeitet. In Bezug auf die Anforderungen an die Praxisanleitung wird nunmehr geregelt, dass die Person „seit wenigstens einem Jahr hauptberuflich in der Einrichtung beschäftigt sein [muss] und staatlich anerkannte Sozialarbeiter*in oder Sozialpädagoge*in (Diplom, Bachelor) sowie eine wenigstens 2-jährige Berufstätigkeit aufweisen“ muss. Die Gutachtenden schätzen die Praxisanteile als angemessen in den Studiengang integriert und adäquat gestaltet und qualitätsgesichert ein.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr-/Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Zur Anschlussfähigkeit des Bachelorstudiengangs erläutert die Hochschule, dass im Rahmen der Strategie zum Ausbau des Campus Mühldorf am Inn ein Masterangebot möglich ist. Sowohl die Hochschule als auch die Gutachtenden sehen einen Bedarf an Führungskräften im Bereich So-

zialer Arbeit. Für die Studierenden sollte sich mit dem Masterangebot eine gute Entwicklungsperspektive ergeben. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die Forschungsinteressen der Lehrenden aufzugreifen und einen übergreifenden Masterstudiengang in den Gesellschaftswissenschaften zu konzipieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die im Studiengang zu erwerbenden Verwaltungskompetenzen sollten im Modulhandbuch ausgewiesen werden. Die Modultitel sollten konkretisiert werden und die Modulhalte widerspiegeln. Perspektivisch sollte die Hochschule einen übergreifenden Masterstudiengang in den Gesellschaftswissenschaften konzipieren.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Praktikum kann im Ausland absolviert werden. Weitere Studiensemester können im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes absolviert werden. Die Hochschule empfiehlt dazu ein Semester der zweiten Studienhälfte. Dafür stellt die Hochschule umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung sowie ca. 70 Hochschulkooperationen weltweit, Austausch- und Stipendienprogramme.

Die anerkannten und angerechneten Leistungen gehen aus dem Prüfungszeugnis hervor, das mit dem Diploma Supplement ausgehändigt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung des Gutachtergremiums sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Aufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen und fördern: Jedes Semester werden alle vorgesehenen Module abgeschlossen, so dass ein Hochschulwechsel ohne Verlust von bereits erbrachtem Workload möglich ist. Hochschulkooperationen sowie Austausch- und Stipendienprogramme fördern ebenfalls die studentische Mobilität.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen in § 4 der Rahmenprüfungsordnung und in § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist in § 7 Abs. 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung gemäß Art. 63 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes geregelt und dementsprechend auf maximal 50 % des Studiengangs beschränkt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix eingereicht, aus der die hauptamtlich lehrenden Professorinnen und Professoren hervorgehen, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination bzw. das Lehrgebiet, das Lehrdeputat insgesamt für ein Studienjahr in Semesterwochenstunden

(SWS), die Lehrermäßigung für die Selbstverwaltung (in SWS) sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ und in weiteren Studiengängen gelehrt werden. Entsprechend den Unterlagen sind für die gesellschaftswissenschaftlichen Studiengänge der Fakultät vier Professuren mit einem Umfang von vier Vollzeitäquivalenten (VZÄ) besetzt. Weitere Professuren im Umfang von sechs VZÄ sind in der Besetzung (eine Professur), in der Ausschreibung (eine Professur) oder bis zur Vollausslastung geplant (drei Professuren). Aus der Lehrverflechtungsmatrix geht hervor, dass 66 % der Lehre von hauptamtlich lehrenden Professorinnen und Professoren erbracht werden und 34 % der Lehre von externen Lehrbeauftragten. Die derzeit geplanten 17 Lehrbeauftragten sind bereits namentlich benannt. Hierfür hat die Hochschule eine Liste eingereicht, aus der die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, das Thema der Lehrveranstaltung, die betreuende hauptamtliche Lehrperson sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervorgeht.

Die Hochschule hat zudem das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. In Bezug auf die hauptamtlich Lehrenden gehen die Denomination der Professorinnen und Professoren hervor sowie die akademische Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete sowie das Lehrdeputat im Studiengang. Für die Lehrbeauftragten wird die Qualifikation, die Lehrgebiete und das Lehrdeputat genannt.

Den Berufungsverfahren liegen die landesrechtlichen und hochschulrechtlichen Regelungen zugrunde. Bei der Vergabe von Lehraufträgen wird auf die thematisch einschlägige Qualifikation und die Berufserfahrung geachtet.

Maßnahmen der Personalqualifizierung werden über die bayernweite Einrichtung DiZ – Zentrum für Hochschuldidaktik angeboten. Für eine systematische hochschuldidaktische Ausbildung wird das „Zertifikat Hochschullehre Bayern“ verliehen. Neu berufene Professorinnen und Professoren müssen binnen 18 Monaten das viertägige Seminar „Hochschuldidaktik“ absolvieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule aktualisiert vor Ort die Angaben im Selbstbericht: Eine Professur mit der Denomination „Sozialmanagement“ wurde berufen. Eine Professur zu den rechtlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit befindet sich im Berufungsverfahren, für eine weitere wurde der Ausschreibungstext unter Berücksichtigung der Aspekte Vielfalt und Teilhabe in der Sozialen Arbeit verabschiedet. Die Gutachtenden begrüßen, dass bei den Denominationen bzw. den Ausschreibungen die Soziale Arbeit fokussiert wird. Die Hochschule plant, den Standort Mühldorf am Inn durch die Entfristung von Stellen (die im Rahmen der Anschubfinanzierung des Landes befristet waren) nachhaltig zu sichern.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist für die Lehre im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die Studierenden berichten vom hohen Engagement der Lehrenden. Die Lehre wird überwiegend von hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren durchgeführt. Der Personalaufwuchsplan, die dargelegte Personalauswahl und die – soweit mögliche - Entfristung von Stellen halten die Gutachtenden für geeignete Maßnahmen zur nachhaltigen Absicherung der Lehre. Maßnahmen der Personalqualifizierung, vor allem in Bezug auf die Hochschuldidaktik, schätzt das Gutachtergremium gleichermaßen als gegeben ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

An weiterem nicht-wissenschaftlichem Personal steht die Stelle einer Studiengangskoordination zur Verfügung im Umfang von einem VZÄ sowie eine halbe Sekretariatsstelle. Eine weitere Vollzeit-Stelle ist mit der Betreuung eines Learning Labs beauftragt sowie mit der Unterstützung der Studierenden bei der Berufseinmündung.

Am Campus Mühldorf am Inn verfügt die Hochschule über ein Gebäude, in dem sieben Hörsäle mit 61, 48, 38, 35, 35, 27 und 18 Sitzplätzen ausgestattet sind. Der Ausbau der Räumlichkeiten ist bis zum Jahr 2024 geplant. Hierzu wird ein Neubau errichtet. Die Hörsäle sind jeweils mit einem Beamer sowie mit einer Dokumentenkamera und einem Stromanschluss an jedem studentischen Arbeitsplatz ausgestattet. Die Studierenden können kabellos über den Beamer mittels Clickshare präsentieren. In einem Hörsaal wird die Ausrüstung mit der Möglichkeit der Videoübertragung ergänzt. Das Learning Lab befindet sich derzeit im Aufbau. Die Hochschule stellt WLAN sowie einen zentralen Drucker zur Verfügung.

Am Standort ist für Studierende und Lehrende eine Teilbibliothek eingerichtet, die Fachbibliothek Campus Mühldorf am Inn. Der Bestand befindet sich im Aufbau. Für die Nutzer stehen Recherche-PCs sowie ein Book Scanner zur Verfügung. Die Fachbibliothek ist während des Semesters von 7:00 bis 20:00 Uhr geöffnet, eine Unterstützung durch das Personal ist Montag und Mittwoch von 12:30 - 15:30 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 9:00 - 12:00 Uhr geboten. In Einzelfällen und nach Rücksprache mit dem Sekretariat ist der Service auch zu anderen Zeiten möglich..

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Campus Mühldorf am Inn mit dem Thema Gesellschaftswissenschaften befindet sich im Aufbau. Die Hochschule bestätigt vor Ort den räumlichen Ausbau des Campus. Die Technische Hochschule Rosenheim, die sich auf mehrere Standorte verteilt, verfolgt das Ziel einer zentralen Organisation und „schlanker“ Standorte. Von der Verwaltung ist eine Stelle zwei Tage pro Woche vor Ort am Campus Mühldorf am Inn. Teilweise werden Stellen – auch in der Lehre – standortübergreifend genutzt. Gleichwohl findet ein Personalaufbau am Standort statt, beispielsweise durch eine Stelle der Bibliotheksassistenz. Das Gutachtergremium stellt diesbezüglich fest, dass die von den Studierenden monierte Betreuung der Bibliothek am Standort Mühldorf am Inn damit verbessert wird. Bei den elektronischen Ressourcen der Bibliothek sehen sich die Studierenden sehr gut versorgt.

Unter Berücksichtigung der Pläne zum Ausbau des Standortes schätzen die Gutachtenden die Ressourcenausstattung als angemessen ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Prüfungsformen sind in §§ 11 ff der Allgemeinen Prüfungsordnung definiert und geregelt. In § 4 StuPO und der Anlage dazu sind die einzelnen Prüfungen für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten oder Wochen angegeben. Im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ sind sechs mündliche Prüfungen zu absolvieren, elf schriftliche Prüfungen, neun Prüfungsstudienarbeiten

zwei Praxisberichte, eine Bachelorarbeit sowie die jeweilige Prüfung, die für die zwei Wahlpflichtmodule (FWPM I und FWPM II) und die sechs Vertiefungsmodule vorgesehen sind. Pro Semester leisten die Studierenden grundsätzlich sechs Prüfungen ab, außer im Praxissemester (zwei Praxisberichte) und im 7. Semester (vier Modulprüfungen und die Bachelorarbeit).

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt. Die StuPO liegt in genehmigter Form vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert ergänzend zu § 17 Allgemeiner Prüfungsordnung vor Ort die Prüfungsform der Prüfungsstudienarbeit. Demnach sind auch kreative Prüfungsformen wie die Erstellung eines Podcast oder die Anleitung einer Podiumsdiskussion enthalten.

Die Gutachtenden kommen insgesamt zu der Einschätzung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

In der ersten Lehrveranstaltung jeden Semesters informieren die Lehrenden aller Module über die Anforderungen des jeweiligen Moduls sowie über die Art und den Umfang der Prüfungsleistung und den Prüfungszeitraum. Der Prüfungsausschuss kündigt zu Semesterbeginn die für jeden Studiengang angebotenen Leistungsnachweise an („Prüfungsankündigung“) und macht dies öffentlich bekannt. Der Fakultätsrat beschließt für jedes Semester einen studiengangsspezifischen „Studienplan“, in dem sich Informationen zum Studienverlauf, zum praktischen Studiensemester und nähere Bestimmungen zu den Prüfungen finden. Dort sind auch die Wahlmöglichkeiten für die Module FWPM und VTM angegeben.

Wiederholungsmöglichkeiten sind in der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO), in der Allgemeinen Prüfungsordnung und in der StuPO geregelt: Jede Prüfung ist einmal wiederholbar. Eine zweite Wiederholung ist bei höchstens vier Prüfungen möglich. Dritte Wiederholungsprüfungen sind ausgeschlossen. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

Alle Module werden binnen eines Semesters abgeschlossen. Pro Modul ist eine Prüfung vorgesehen, die im Studienverlaufsplan (Anhang zur StuPO) sowie in den Modulbeschreibungen festgelegt ist.

Studierende können sich zur Beratung an die Zentrale Studienberatung der Hochschule oder an die Fachstudienberatung für den Studiengang wenden. Für den Fall, dass nach dem zweiten Semester noch keine 30 CP erreicht wurden, ist eine verpflichtende Fachstudienberatung gemäß § 8 StuPO vorgesehen.

Der Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben für die Prüfungsleistungen ist in § 5 der Rahmenordnung geregelt.

In der optionalen Variante mit vertiefter Praxis sind extracurriculare Praxiszeiten in den vorlesungsfreien Zeiten ausgewiesen. Die Hochschule hat einen Plan eingereicht, nach dem der reguläre Studienverlauf auch in dem optionalen Modell möglich ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden schätzen die familiäre Atmosphäre am Standort Mühldorf am Inn und heben die gute Betreuung und das Engagement der Lehrenden hervor. Die Studierenden beschreiben beispielhaft, wie sie den vorgesehenen Workload durch Literatur und Praxisaufgaben ausschöpfen. Die Gutachtenden schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Die Module umfassen überwiegend fünf CP, so dass der modulbezogenen vorgesehenen Kompetenzerwerb innerhalb eines Semesters erreicht werden kann. Das optionale Modell wird derzeit nicht nachgefragt, gleichwohl halten die Gutachtenden die Gestaltung der ergänzenden Praxiszeiten aufgrund des eingereichten Studienplans für geeignet, dass die Studierbarkeit des Studiengangs auch in dieser Variante gegeben ist. Das Gutachtergremium hält fest, dass in der Praxiszeit im Rahmen des Modells „Studium mit vertiefter Praxis“ keine Begleitung durch die Hochschule stattfindet.

Mittels der semesterweisen Prüfungsankündigung wird der für die Prüfungsleistungen in der StuPO vorgegebene Rahmen konkretisiert. Die Hochschule hat den Gutachtenden die Prüfungsankündigung für sämtliche Semester im Sommersemester 2019 an der Vor-Ort-Begutachtung zur Verfügung gestellt, aus der die Prüfungen modulbezogen durch die Art der Prüfung, durch die Gewichtung von Einzelnoten, durch die Benennung von Erst- und Zweitprüfenden, durch Abgabetermine und/oder Dauer in Minuten oder Wochen sowie durch die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel konkretisiert werden. Aus der Prüfungsankündigung ergibt sich abgesehen von den Hausarbeiten eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Prüfungen und Lehrveranstaltungen.

Die Studierenden berichten von lehrveranstaltungsbezogenen Teilprüfungen. Die Gutachtenden weisen auf die Regelung in § 12 Abs. 5 Nr. 4 BayStudAkkV hin, wonach in der Regel pro Modul eine Prüfung vorgesehen wird. Sie regen eine Überprüfung der zu erbringenden (unbenoteten und benoteten) Prüfungsleistungen pro Modul an, unter Berücksichtigung der kleinen Modulgrößen im Studiengang.

Die Studienberatung der Technischen Hochschule Rosenheim bietet ergänzend zu den Beratungs- und Betreuungsangeboten am Standort Rosenheim auch Sprechstage vor Ort am Campus Mühldorf am Inn an. Ebenso finden vom Schreibzentrum regelmäßig Schreibberatungen vor Ort am Campus statt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die zu erbringenden (unbenoteten und benoteten) Prüfungsleistungen pro Modul sollten unter Berücksichtigung der kleinen Modulgrößen im Studiengang überprüft werden.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Hochschulentwicklungsplan 2015 – 2020 hat die Hochschule einen Prozess zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Hochschule angestoßen. Neben der Ausgangslage sind grundlegende Positionen und Zielsetzungen beschrieben sowie zwölf Entwicklungsfelder, die mit Zielen und Maßnahmen hinterlegt werden. Entsprechend dem Hochschulentwicklungsplan sind die Prozesse „Anlegen/Ändern/Aufheben von Studiengängen“ bereits modelliert. Als Ziel hat die Hochschule dabei die „Steigerung der Prozessqualität zur Erhöhung der Produktqualität in Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung“ benannt.

Studiengangsspezifisch hat die Hochschule einen Beirat etabliert, in dem kommunale Einrichtungen, Wohlfahrtsverbände und weitere gemeinnützige Einrichtungen und Stiftungen als Träger und Organisationen aus der Sozialen Arbeit sowie schulische Einrichtungen vertreten sind. Im Rahmen halbjährlicher Sitzungen findet ein regelmäßiger Austausch zwischen Hochschule und Beirat statt. Aus der Zusammenarbeit findet eine Weiterentwicklung des Curriculums im Hinblick auf die Berücksichtigung gesellschaftlicher Belange und des Arbeitsmarktes statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengangsentwicklung erfolgte nach einer Bedarfsanalyse durch externe wissenschaftliche Beratung unter Einbeziehung der fachpraktischen Perspektive durch den Beirat und unter Berücksichtigung von einschlägigen Qualifikationsrahmen bzw. Kerncurricula. In Bezug auf die Weiterentwicklung des Modulhandbuchs beruft sich die Hochschule auf die (neu) berufenen Lehrenden, ergänzt durch die Beratung durch den Beirat. Hinsichtlich des Beirates erläutert die Hochschule, dass sich der Beirat einmal pro Semester trifft und sich die Mitglieder, um die Kontinuität in diesem Gremium zu sichern, zu persönlicher Anwesenheit verpflichten und keine Vertretungen senden. Die Gutachtenden regen an, die im Beirat vertretenen Trägerinteressen durch die Einbeziehung von Nutzenden bzw. Adressatengruppen zu ergänzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die im Beirat vertretenen Trägerinteressen könnten durch die Einbeziehung von Nutzenden bzw. Adressatengruppen ergänzt werden.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule verfügt über ein Leitbild, das vorsieht, durch neue Ideen und Konzepte die Qualität der Ausbildung der Studierenden ständig zu verbessern und weiterzuentwickeln. Die Hochschule Rosenheim hat dafür ein prozessorientiertes Qualitätssicherungssystem etabliert. Auf der Ebene der Hochschulleitung ist der Vizepräsident für Lehre und Studium zuständig. Seit Juni 2008 ist eine Leitung für die Hauptabteilung „Studium, Recht und Qualitätsmanagement“ eingesetzt. In der Kommission „Qualitätssicherung in Lehre und Studium“ (QLS) findet unter der Beteiligung u.a. des Vizepräsidenten, der Studiendekane und zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Studierendenparlaments ein fakultätsübergreifender Austausch statt sowie zur Entwicklung qualitätsbezogener Konzepte und Maßnahmen. Darüber hinaus ist an der Hochschule die Stelle einer Qualitätsbeauftragten bzw. eines Qualitätsbeauftragten eingerichtet, die insbesondere für die Leitung der Arbeitsgruppe „Qualitätsmanagement und Prozessabläufe“ verantwortlich ist.

Qualitätssicherungsmaßnahmen hat die Hochschule entsprechend ihrer Evaluationsordnung auf folgenden Ebenen etabliert: „1. Ebene: Evaluation der Lehrveranstaltung durch die Lehrenden, 2. Ebene: Semesterevaluation mittels Studiengangs-Besprechung und Semestersprecher*innen-Treffen, 3. Ebene: Studiengangevaluation“ (§ 3 Evaluationsordnung). Als weitere Instrumente nennt die Hochschule ebenda Erstsemesterbefragung zur Studieneingangsphase, Zufriedenheitsanalysen (alle zwei Jahre), Absolventenbefragungen im Rahmen des Bayerischen Absolventenpanels. Erhebungen zum Verbleib der Absolvierenden sind für den Studiengang geplant.

Jede Lehrveranstaltung ist mindestens einmal während eines Zeitraums von zwei Jahren zu evaluieren. Die Evaluation soll nach ca. 2/3 der Lehrveranstaltung durchgeführt werden, um den Lehrenden rechtzeitig eine Rückmeldung zu geben und den anschließenden Dialog mit den Studierenden zu gewährleisten. Die Durchführung erfolgt online und die Auswertung zentral und

EDV-gestützt. Die Semesterevaluation überprüft die Umsetzung des Studienplans eines Studiengangs. Hier werden Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation sowie Verbesserungsmöglichkeiten thematisiert. Die Studiengangevaluation dient der rückschauenden Bewertung eines Studiengangs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften Evaluationsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken. Die Studierenden werden dabei einbezogen. Weiterhin ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums die Auswertung der Evaluationen sowie die Ableitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Qualitätssicherungsinstrumente und deren Umsetzung angelegt. In Bezug auf den transparenten Umgang mit den Evaluationsergebnissen raten die Gutachtenden, die Rückkopplung an die Studierenden zu systematisieren und zu verstetigen. Diesbezüglich stellen die Gutachtenden vor Ort fest, dass die Studierenden sich sehr für die Verbesserungen der Rahmenbedingungen am Campus Mühldorf am Inn sowie für die Weiterentwicklung des Studiengangs einsetzen und würdigen die kreativen Ideen und pragmatischen Vorschläge. Das Gutachtergremium rät der Hochschule, das Potenzial der studentischen Mitwirkung gewinnbringend für den Studiengang und den Standort zu nutzen.

Vor Ort hat die Hochschule den aktuellen „Lehrbericht der Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften“ ausgelegt. Die Gutachtenden heben den Lehrbericht als Dokumentation der Qualitätssicherungsmaßnahmen positiv hervor. Der Lehrbericht enthält studiengangübergreifend eine Zusammenfassung der Rahmenbedingungen für Lehre und Studium sowie studiengangspezifisch eine Ist-Analyse und Aussagen zur Evaluierung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Evaluationsergebnisse sollten den Studierenden verbindlich rückgekoppelt werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Auf Basis der landesrechtlichen Vorgaben hat die Hochschule ein Gleichstellungskonzept etabliert und mit Beschluss des Senats Anfang 2019 unter der Mitwirkung sämtlicher Personengruppen an der Hochschule aktualisiert. Darin sind für alle Hochschulangehörigen und -gruppen die Ausgangssituation, die Zielsetzung und Maßnahmen zur Gleichstellung beschrieben. Als Maßnahmen nennt die Hochschule im Selbstbericht beispielhaft Mentoring, Exkursionen, Girls´ Day, Boys´ Day, girls to tech und Frauen in der Lehre. An der Hochschule ist die Stelle einer Frauenbeauftragten eingerichtet.

In Bezug auf den Studiengang wurde zur Förderung der Frauen beispielsweise als FWPM hochschulweit das Modul nur für Studentinnen „Women in Leadership“ angeboten, damit Studentinnen sich mit der Übernahme von Führungspositionen auseinandersetzen. Um die Anzahl der männlichen Studierenden im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ zu erhöhen, erfolgte eine Teilnahme am Boys´Day.

Ausländische Studierende erhalten Informationen und Beratung über das International Office, das u.a. Welcome Days organisiert, einen International Blog mit Erfahrungsberichten von Outgoing und Incoming Students bereitstellt sowie die Partnerhochschulen betreut.

Die Zentrale Studienberatung ist eine geeignete Anlaufstelle für Personen mit Migrationshintergrund sowie aus bildungsfernen Schichten. Das Angebot der Hochschule wird ergänzt durch Beratungsstellen des Studentenwerks und der Caritas.

Für die Vertretung von Menschen mit Behinderung und chronisch kranker Menschen an der Hochschule ist die Stelle einer/eines Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung als Ansprechperson zur Verfügung. Die Hochschule hat darüber hinaus in einer Integrationsvereinbarung Ziele festgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommt das Gutachtergremium zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Die Gutachtenden stellen darüber hinaus fest, dass ergänzend zu zentralen Einrichtungen am Hochschulstandort Rosenheim Stellen(-anteile) am Campus Mühldorf am Inn verortet werden, insbesondere die mit der Beratung und Betreuung von Studierenden beauftragten Stellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Auf Antrag der Hochschule wurde das Begutachtungsverfahren mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 33 BayStudAkkV verbunden.
- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 2 BayStudAkkV in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Der Studiengang orientiert sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0).

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV) vom 13.04.2018.

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterin und Vertreter der Hochschule:

- Herr Prof. Dr. Michael May, Hochschule RheinMain, Wiesbaden
- Frau Prof. Dr. Dagmar Unz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt

Vertreterin der Berufspraxis:

- Frau Jutta Münch, Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt e.V (konnte an der Begehung kurzfristig nicht teilnehmen)

Vertreterin der Studierenden:

- Elisa Brandherm, Frankfurt University of Applied Science

Eine Vertreterin des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales hat an der Begehung mit beratender Funktion (§ 33 Abs. 2 BayStudAkkV) teilgenommen.

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	./.
Notenverteilung	./.
Durchschnittliche Studiendauer	./.
Studierende nach Geschlecht	./.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.02.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	28.02.2019
Zeitpunkt der Begehung:	13.06.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Vertreter der Abteilung Studium Recht und Qualitätsmanagement, Fakultätsleitung und Campusleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-

übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)